

## Bescheid

### über die Anerkennung als Prüfstelle nach Landesbauordnung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 05.05.2022      Geschäftszeichen:  
P41  
1941.02.01.03.10#73/101-1

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird die

**Kiwa GmbH**  
Grüner Deich 1  
20097 Hamburg  
**Niederlassung SOUNDLAB**  
Hauptstraße 133  
52477 Alsdorf

**Kennziffer: NRW73**

entsprechend dem Antrag vom 10.05.2017 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung**

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW). Diesem Bescheid liegt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021 zugrunde.



Leitung der Prüfstelle: Dr.-Ing. Alexander Siebel  
Stellvertretung: M. Eng. Patrick Thomas

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.\*

Für die Durchführung von Prüfungen, die nicht dem Bereich des Schallschutzes zuzuordnen sind, sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Prüfstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüfstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 3

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 2 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen (Lieferanschrift: Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen; Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) erhoben werden.

Heidelinde Fiege  
Referatsleiterin



\* Die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VV TB NRW und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 zu verstehen.

**Anlage 1a**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 05.05.2022

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Niederlassung SOUNDLAB, Hauptstraße 133, 52477 Alsdorf, (NRW73) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

**1. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)  
Kapitel C 2**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwa- chungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizie- rungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
C 2.6.12	Innentüren an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	x	-	-
C 2.8.1	Rollladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz	x	-	-



**Anlage 1b**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 05.05.2022

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Niederlassung SOUNDLAB, Hauptstraße 133, 52477 Alsdorf, (NRW73) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

**2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)  
Kapitel C 3**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018	Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwa- chungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizie- rungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
C 3.7	Armaturen und Geräte der Wasserinstallation, an die hinsichtlich des Geräuschverhaltens Anforderungen gestellt werden	x	x	-	-

